

Informationen zum Elternbeitrag für den Besuch von Kindertageseinrichtungen

(nach § 23 Kinderbildungsgesetz
– KiBiz – Stand: Februar 2011)

Sicher haben Sie Fragen zum Thema Elternbeitrag für den Besuch von Kindertageseinrichtungen. Gern helfen wir mit folgenden Informationen weiter. Sollten nach dem Durchlesen Unklarheiten geblieben sein, wenden Sie sich einfach persönlich an uns.

I. Wonach richtet sich die Höhe des Elternbeitrages?

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Bruttojahreseinkommen beider leiblichen Eltern. Gestaffelt sind die Beiträge nach Einkommensgruppen, Betreuungsstunden und Alter des Kindes. Grundlage für die Berechnungen ist übrigens die Satzung der Stadt Münster nach § 23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz), die zuletzt am 17.02.2011 geändert wurde.

Mit Beginn des Kindergartenjahres 2011/2012 am 01.08.2011 wird auch die Einkommensgruppe über 25.000 € bis 37.000 € beitragsfrei gestellt. Wird ein Kind in der Zeit vom 01.03.2011 bis 31.07.2011 in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, gilt zunächst die folgende Tabelle.

Elternbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen ab dem 01.03.2011 bis 31.07.2011:

Jahres- Bruttoeinkommen	Kind unter 3 Jahre			Kind über 3 Jahre		
	25 Std.- Betreuung	35 Std.- Betreuung	45 Std.- Betreuung	25 Std.- Betreuung	35 Std.- Betreuung	45 Std.- Betreuung
bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000 €	89,00 €	124,00 €	141,00 €	32,00 €	44,00 €	71,00 €
bis 50.000 €	130,00 €	183,00 €	209,00 €	52,00 €	73,00 €	115,00 €
bis 62.000 €	173,00 €	243,00 €	277,00 €	82,00 €	115,00 €	178,00 €
bis 75.000 €	195,00 €	274,00 €	313,00 €	108,00 €	151,00 €	235,00 €
bis 85.000 €	234,00 €	329,00 €	376,00 €	130,00 €	181,00 €	282,00 €
über 85.000 €	281,00 €	395,00 €	451,00 €	156,00 €	217,00 €	338,00 €

Elternbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen ab dem 01.08.2011:

Jahres- Bruttoeinkommen	Kind unter 3 Jahre			Kind über 3 Jahre		
	25 Std.- Betreuung	35 Std.- Betreuung	45 Std.- Betreuung	25 Std.- Betreuung	35 Std.- Betreuung	45 Std.- Betreuung
bis 37.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 50.000 €	130,00 €	183,00 €	209,00 €	52,00 €	73,00 €	115,00 €
bis 62.000 €	173,00 €	243,00 €	277,00 €	82,00 €	115,00 €	178,00 €
bis 75.000 €	195,00 €	274,00 €	313,00 €	108,00 €	151,00 €	235,00 €
bis 85.000 €	234,00 €	329,00 €	376,00 €	130,00 €	181,00 €	282,00 €
über 85.000 €	281,00 €	395,00 €	451,00 €	156,00 €	217,00 €	338,00 €

Sie leben getrennt oder sind geschieden? Dann wird bei der Berechnung nur das Einkommen des Elternteils zugrunde gelegt, bei dem das Kind lebt. Bitte beachten Sie: Unterhaltsleistungen für den Elternteil oder das Kind sind ebenfalls Einkommen.

Pflegeeltern sind bis zum 31.07.2011 zahlungspflichtig. Wird für Pflegekinder den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, so treten die Pflegeeltern an die Stelle der Eltern. Von Pflegeeltern ist bis zum 31.07.2011 grundsätzlich ein Elternbeitrag der zweiten Einkommensgruppe (über 25.000 € bis 37.000 €) zu zahlen, es sei denn, das Bruttojahreseinkommen liegt unter 25.000 €. Ab dem 01.08.2011 ist von Pflegeeltern kein Elternbeitrag mehr zu zahlen. Ab 01.08.2011 (Anhebung der ersten Einkommensgruppe auf 37.000 €) entfällt dann der Beitrag

Die Beitragszahlungen beginnen in dem Monat, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird und bestehen bis zum Ende des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet.

Wenn mehrere Kinder einer beitragspflichtigen Person oder Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung, eine offene Ganztagschule oder ein ganztägiges Betreuungsangebot an Grund- oder Förderschulen besuchen, so ist nur ein Kind beitragspflichtig. Sollten sich unterschiedlich hohe Beiträge ergeben, muss der höher ausfallende Elternbeitrag gezahlt werden. Wird ein Geschwisterkind in Kindertagespflege betreut, ist für das Geschwisterkind bei einer Betreuung von mehr als 45 Stunden im Monat immer ein Mindestbeitrag zu zahlen.

Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen, ist darüber hinaus zusätzlich ein Essensgeld an den Träger der Einrichtung zu zahlen.

Und so geht es jetzt weiter:

Sie füllen bitte die „Erklärung zum Elterneinkommen“ aus. Machen Sie es sich doch etwas leichter, indem Sie sich zuvor mit unserem Blatt „Berechnungshilfe“ einen Überblick verschaffen. Dieses Blatt kann dann bei Ihren Unterlagen verbleiben. Die „Erklärung zum Elterneinkommen“ schicken Sie mit dem letzten Einkommensteuerbescheid (wenn im laufenden Kalenderjahr keine gravierenden Veränderungen zu erwarten sind) oder aktuellen Einkommensbelegen an uns zurück. In der Folgezeit erhalten Sie von uns einen so genannten „Festsetzungsbescheid“, aus dem Höhe, Fälligkeitstermine und Zahlungsmodalitäten hervorgehen.

II. Wie wird das Einkommen berechnet?

Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages ist die **Summe der positiven Einkünfte** nach dem Einkommensteuergesetz (EStG). Bei Nichtselbstständigen handelt es sich also um das Bruttoeinkommen abzüglich der Werbungskosten. Zum Bruttoeinkommen gehören auch alle Einkünfte, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familie verbessern, wie z. B. Minijobs und öffentliche Leistungen wie Wohngeld, Unterhalt, Bafög. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und ein Betrag in Höhe von 300 € des Elterngeldes (nach dem Elterngeldgesetz) bleiben anrechnungsfrei. Ebenfalls abgezogen werden Kinderfreibeträge für das dritte und jedes weitere Kind (nach § 32 Abs. 6 EStG). **Es gilt das Einkommen des jeweiligen Kalenderjahres.**

Für Beamte und ähnliche Einkommensbezieher, die keine eigenen Beiträge zur Altersversorgung zahlen, ist dem Einkommen ein Zuschlag von 10 % hinzuzurechnen.

Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe (0,00 € Beitrag) einzustufen.

Alle Jahre wieder...

... muss das Elterneinkommen **unaufgefordert** nach den oben erläuterten Kriterien nachgewiesen werden. Bleiben Ihre Angaben zur Einkommenshöhe aus oder fehlen Nachweise, müssen wir von Ihnen leider den höchsten Beitragssatz einfordern. Falls es Ihnen nicht möglich ist, Ihr Einkommen für das laufende Kalenderjahr zu bestimmen, nehmen Sie einfach eine vorläufige Einstufung vor. Liegen die Belege vor, überprüfen wir die Angaben und Sie erhalten je nach Sachlage eine Aufforderung zur Nachzahlung oder eine Rückerstattung.

Ausgenommen vom jährlichen Einkommensnachweis sind die Eltern, die bereits den Höchstsatz leisten.

III. Früh beantragen: Ermäßigungen und Vergünstigungen

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden. Grundlage dafür ist § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch (KJHG). Sofern eine Betreuung über Mittag erforderlich ist, kann auch ein Zuschuss zum Essensgeld geleistet werden. Elternbeiträge können nur auf Antrag und ab Antragsmonat ganz oder teilweise erlassen werden. Gleiches gilt für die Zuschüsse zum Essensgeld.

Wir brauchen etwas Zeit, um Ihren Antrag bearbeiten zu können. Schicken Sie ihn deshalb bitte auch in Ihrem Sinne so früh wie möglich. Ein formloses Schreiben reicht zunächst völlig aus.

Was sind nun die Voraussetzungen für einen Erlass des Elternbeitrages oder eine Kostenübernahme?
Das Familieneinkommen darf die Einkommensgrenze des § 85 Abs. 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch* nicht überschreiten. Achtung: Bei dieser Berechnung wird das **Nettoeinkommen** einschließlich Kindergeld berücksichtigt.

Zum Essensgeld müssen Eltern aber in jedem Fall einen Beitrag leisten, den sie durch das Essen in der Tageseinrichtung einsparen.

*Einkommensgrenze:

- Grundbetrag für den Haushaltsvorstand von zurzeit	728,00 €
- <u>Kaltmiete ohne Heizung</u> oder Aufwendungen für ein Eigenheim (ohne Tilgungsleistungen), soweit sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen	€
- Familienzuschlag für einen Elternteil, wenn die Eltern nicht getrennt leben, von zurzeit	255,00 €
- Familienzuschlag für jede überwiegend unterhaltene Person, von zurzeit	255,00 €

Falls noch Fragen offen geblieben sind, helfen wir Ihnen gern persönlich weiter.

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
Hafenstraße 30
48153 Münster